

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1913.**

Zum Taxwesen der päpstlichen Kanzlei unter Eugen IV.

Von Joh. Schultze.

Unter den Urkunden des ehemaligen Martinsstiftes in Kassel¹ befindet sich ein undatierter Papierzettel des 15. Jh., welcher eine Aufstellung der Kosten enthält, die dem Prokurator des Stifts in Rom bei der Einholung zweier päpstlicher Privilegien entstanden sind. Diese Aufstellung bezieht sich nach den in ihr genannten päpstlichen Skriptoren und Sekretären auf zwei 1435 dem Stift durch Eugen IV. erteilte Bullen². In der einen vom 23. März 1435 (dat. Florentie anno 1435, 10. kal. Apr. pontific. a. 5.) wird allen, welche die Kirche jährlich am Martins- und Kirchweihstage und an deren Oktaven besuchen, ein Ablass von sieben Jahren und ebensoviel Quadragenen, bzw. von 100 Tagen an den Oktaven erteilt. Die Bulle enthält folgende Kanzleivermerke. Auf dem Umbug rechts der Name des Schreibers: Io. de Montecinere, daneben: V, darüber: R[escrip]ta gratis. Auf dem Umbug links in der Ecke oben: S. Unter dem Umbug links: L [grossi], daneben Kontrollsigle des Komputators. Unter dem Umbug rechts der Name des Sekretärs: A. de Florentia³. Rückwärts: R[egistrata] An[tonius de Adria]. Die andere Bulle vom Juli 1435 (dat. Florentie, anno 1435, Iulii, pontific. anno)⁴ erneuert ein Privileg von 1430 Juli 6, laut welchem dem Dekan des Martinsstiftes das Recht erteilt wird, für die des genannten Ablasses halber zur Kirche kommenden Gläubigen Beichtväter zu ernennen, die diesen die Absolution ausser in den dem päpstlichen Stuhl vorbehaltenen Fällen erteilen und die Sakramente spenden dürfen. Diese Bulle enthält folgende Kanzleivermerke. Auf dem Umbug

1) Staatsarchiv Marburg. 2) Beide in Ausfertigung ebenda.

3) Andreas de Florentia, Sekretär seit 1431. 4) Vor 'Iulii' und hinter 'anno' ist das Pergament zerfressen.

rechts unten der Name des Schreibers: N. Cuper, daneben: VI. Unter dem Umbug links: XXXX [grossi], Io. Montani, N. Cuper. Daneben am Rande links der Monat der Verrechnung: Iul. Unter dem Umbug rechts der Name des Sekretärs: Poggius¹. Rückwärts: R[egistrata].

Ueber die für diese beiden Bullen erhobenen Kanzleixen belehrt nun die folgende in Rom niedergeschriebene² Kostenaufstellung:

Infrascriptas pecunias magister Henricus Grymar³ exposuit pro expedicione litterarum apostolicarum.

Primo, quando supplicaciones fuerunt signate, in registro supplicacionum quatuor grossos Turonenses registraribus. 4 grossos Turonenses.

Item domino Cardinali propter bonam diligenciam, quam fecerat, pro malmasia solvi unum ducatum.

1 ducatum.

Item pro signatura de octavis registraribus in registro unum grossum.

1 grossum.

Item pro signatura supplicacionis de confessoribus deputandis unum grossum.

1 grossum.

Signatura vero istius supplicacionis de confessoribus deputandis non fuit sufficiens et eciam papa excepit festa paschalia, unde tunc dominus Cardinalis mandavit capere sumptum de registro bulle de confessoribus deputandis et dixit eandem bullam de novo velle expedire in plena forma prius obtenta.

Pro dicto sumpto bulle de confessoribus deputandis et sacramentis ministrandis etc.

unum ducatum et 1 grossum papalem.

Item scriptori N. Cuper quatuor ducatos. 4 ducatos.

Item pro secretario scilicet domino Poggio quatuor ducatos. 4 ducatos.

Item in plumbo sex ducatos et 6 grossos papales.

6 ducatos et 6 grossos papales.

Item in registro bullarum⁴ quatuor ducatos. 4 ducatos.

Item registratori duos grossos. 2 grossos.

Item pro carta unum grossum. 1 grossum.

1) Gian Francesco Poggio Bracciolini, Sekretär seit 1423. 2) Vgl. die Beglaubigungsvermerke am Schluss. 3) In Repertorium Germanicum I, n. 360. 451 erscheint Henr. Grymar, cler. Mag. dioc., familiaris des Cardinals Lucidus de Comitibus, Kanoniker von St. Martin in Heiligenstadt und Vikar zu Geisenheim. Nach dem Vermerk am Schlusse war er Kanoniker von St. Severus in Erfurt. 4) Text: bullat . . . mit Rasur hinter t. Vorher wohl: bullatorum.

Item post expeditionem bulle per cameram¹ domino Cardinali pro malmasia unum ducatum. 1 *ducatum*.

Item bulla indulgenciarum fuit taxata ad L² tam in cancellaria quam alibi in plumbo.

Primo scriptori Montecinere quinque ducatos.

5 *ducatos*.

Secretario domino A. de Florencia quinque ducatos.

5 *ducatos*.

In plumbo quinque ducatos et quinque grossos papales.

5 *ducatos et 5 grossos papales*.

In registro quinque ducatos. 5 *ducatos*.

Registratori duos grossos. 2 *grossos*.

Pro duabus cartis 2 grossos. 2 *grossos*.

Pro rescribenda 4 grossos papales. 4 *grossos*.

Expeditis omnibus istis dominus Cardinalis condemnavit me in malmasia.

Domino pro malmasia unum ducatum. 1 *ducatum*.

Constat michi Henrico Erkel dicto Hesse de Cassel, cantori et canonico sancti Petri extra muros Maguntinos³, predictas expensas fuisse factas et expositas per dominum Henricum Grymar, canonicum sancti Severi Erffordensis, quare me manu propria subscripsi⁴.

Constat michi Heinrico Maiszheim de Homberg, preposito sancti Pauli Wormaciensis⁵, prescriptum magistrum Heinricum Grymar exposuisse predictas florenorum summas et expensas fecisse prefatas et ultra, quam superius sit specificatum, et in huius rei fidem manu propria me subscripsi.

Et pro expensis faciendis per viam prescripto magistro Heinrico Grymar subveni et concessi de pecuniis

1) Wenn auch die Bulle von einem päpstlichen Sekretär expediert ist, so ging sie doch durch die Kanzlei, wie schon aus der Beteiligung des Vizekanzlers ersichtlich ist, und nicht durch die camera, das päpstliche Kabinet. Vgl. Bresslau, UL. (2. Aufl.) I, S. 318, N. 1. 2) 50 grossi. 3) Heinr. Erkel von Kassel gen. Hesse war päpstlicher familiaris und besass eine Reihe von Pfründen s. Repertorium Germanicum I, n. 79. 384. 901. 1905. 2120. 2431. 2457. 2463. 2464. 2520. 4) Dieser Beglaubigungsvermerk ist von anderer Hand, also eigenhändig. 5) Heinr. Maiszheim, Maisheym, Propst von St. Pauli und Archidiakon zu Worms, war Abbeviator litterarum apostolicarum, die Propstei besass er am 30. Jan. 1432 zwei Jahre, s. Repertorium Germanicum I, n. 322. 962. 2598. Der Name dieses H. Masheim findet sich später auf dem Rücken dreier Bullen für das Martinsstift von 1447, deren Einholung er offenbar besorgt hat.

promptis duodecim ducatos auri de camera boni et iusti ponderis¹.

Die erste Gebühr wird nach der erfolgten Signierung der Suppliken im Bureau des Registrum supplicationum an die Registratoren entrichtet, in unserem Falle sind es 4 grossi, wohl 2 grossi für jede Supplik. Gleichzeitig erhält der Kardinalvizekanzler für seine wohlwollenden Bemühungen um die Signierung ein Trinkgeld von einem Dukaten. Hierauf geschieht die Registrierung der Supplik, und es wird nochmals für jede erfolgte Registrierung 1 grossus an die betreffenden Registratoren gezahlt².

Die Supplik 'de confessoribus deputandis' hatte dabei jedoch nicht die vollständige Genehmigung gefunden, die von den Bittstellern anscheinend gewünschte Ausdehnung des Privilegs auf das Osterfest³ wurde vom Papst nicht genehmigt, und es wurde damit also nur eine Erneuerung der 1430 Juli 6 erteilten Bulle gewährt. Der Kardinalvizekanzler liess deshalb aus dem Register eine Abschrift von dem 1430 erteilten Privileg nehmen und ordnete die Expedition der Bulle in dieser ihrer früheren Form an. Für die Anfertigung dieser Abschrift hatte der Vertreter des Martinsstiftes einen Dukaten und einen grossus zu entrichten.

Im Folgenden sind die bei der Expedition entstandenen Kosten für jede Bulle getrennt aufgeführt. Beide Bullen sind durch päpstliche Sekretäre expediert, denen seit dem 14. Jh. bestimmte Gratialsachen und namentlich Ablassbriefe zur Vermehrung ihres Einkommens überwiesen waren⁴. Der Sekretär übernimmt jedoch hier im Wesentlichen nur die Funktionen des Abbreviators, im Uebrigen erfolgt die Expedition der Bullen in cancellaria⁵.

Zuerst sind die Gebühren für die Bulle 'de confessoribus deputandis' aufgeführt. Ihre Taxe, die in gleicher Höhe für Abbreviator, Skriptor und für die Registrierung

1) Auch dieser Vermerk des Heinr. Maiszheim ist eigenhändig.

2) Es war verboten, für die Registrierung der Supplik Geld zu nehmen. Vgl. Tangl, Kanzleiordnungen, S. 371: 'in registro supplicationum nichil recipiatur pro supplicationibus registrandis'. Vgl. J. Haller, Die Ausfertigungen der Provisionen, in Quellen und Forsch. aus ital. Arch. und Biblioth. II, S. 16, N. 3. 1497 ist die Zahlung von 1 bis 2 Carlen [1 Carlen = 1 grossus] üblich. 3) Ausser den Ablassstagen, dem Martins- und Kirchweihstage.

4) Vgl. Bresslau, UL. I, S. 317 f.; Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. in MIOG. Erg. - Bd. I, S. 463 ff. 5) Vgl. oben S. 312, N. 1 und Ottenthal a. a. O. S. 463/64; Bresslau, UL. (2. Aufl.) I, S. 318.

zu entrichten ist¹, beträgt 4 Dukaten oder 40 grossi, sie wird hier zunächst nach erfolgter Mundierung an den Anfertiger der Reinschrift und an den Sekretär Poggius gezahlt, letzterer muss, da eine Gebühr für einen Abbreviator nicht erscheint, das Konzept selbst hergestellt haben². Für die dann folgende Bullierung werden 6 Dukaten und 6 grossi entrichtet, während bei der Ablassbulle, deren Taxe für Reinschrift, Konzept und Registrierung je 5 Dukaten oder 50 grossi beträgt, nur 5 Dukaten und 5 grossi bezahlt werden. Im letzteren Falle wird zu der Taxeinheit von 5 Dukaten ein Zuschlag von je einem grossus für den Dukaten entrichtet³, während bei der ersten Bulle diese Uebereinstimmung der Gebühr von 6,6 Dukaten mit der sonstigen Taxe von 4 Dukaten nicht besteht. In beiden Fällen aber handelt es sich bei der Bullierungstaxe um eine Vielheit von einem Dukaten und einem grossus, die auch anderweitig bei dieser Gebühr begegnet⁴. Da nun bei der Bulle 'de confessoribus deputandis' das Sechsfache, bei der Ablassbulle das Fünffache dieser Einheit entrichtet wird, so kann man vermuten, dass damit die auf den beiden Ausfertigungen hinter dem Namen des Skriptors auf dem Umbug sich findenden Zahlenvermerke, im ersteren Falle eine VI, im zweiten Falle eine V, in Beziehung stehen⁵.

1) Vgl. Ottenthal a. a. O. S. 509 ff.; Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei in *MIÖGF.* XIII, S. 69 ff.; Bresslau, *UL.* (2. Aufl.) I, S. 338 ff. 2) Vgl. die oben angeführten Kanzleivermerke auf der Bulle. 3) Vgl. Haller a. a. O. S. 30 [27]: 'super quolibet ducato datur unus carlenus'. 4) Vgl. Tangl, Das Taxwesen a. a. O. S. 68, N. 2; Bresslau a. a. O. S. 341, N. 3, auch S. 339, N. 4. Bei drei 1423 für das englische Kloster St. Alban ausgestellten Bullen betragen die Taxen 8 u. 8 u. 10 Gulden, für die Bullierung aber werden entrichtet 22 Gulden, 8 Gulden 8 grossi und 11 Gulden, da ein grossus = $\frac{1}{10}$ Gulden ist, so handelt es sich auch hier jedesmal um eine Vielheit von 1,1 Gulden wie in unserm Falle. Paul II. bestimmt in einigen Fällen: 'pro plumbo vero unus florenus auri de camera et unus grossus duntaxat recipi debeat', vgl. Tangl a. a. O. S. 69 und S. 69, N. 1. 5) Nach Tangl, *Schrifttafeln* III, S. 60 bedeutet dieser Zahlenvermerk eine Zählung der in gleicher Angelegenheit ausgestellten Bullen. Das von Tangl dort angeführte Beispiel von Fuldaer Urkunden scheint aber nicht ganz davon zu überzeugen, dann müssten doch entweder alle dort angeführten 7 Stücke die VII zeigen oder der Reihe nach die Zahlen von I—VII, das ist aber dort nicht der Fall, nur eine Ausfertigung zeigt an der Stelle eine VI und bei dieser stand ursprünglich auch VII, der letzte Strich ist radiert, von den übrigen 5 Bullen zeigen einige nur einen Strich, den man vielleicht als I deuten könnte. In unserm Falle wurden auch nur 2 Bullen in dem Jahre für das Martinsstift ausgestellt und von jeder nur ein Exemplar, da für beide nur je eine carta bezahlt wird.

Ausser der Taxe für die Registrierung¹ werden dann weiter bei beiden Bullen je 2 grossi für den registrierenden Schreiber entrichtet²; der Preis für das verwandte Pergamentblatt, die carta, beträgt in beiden Fällen 1 grossus, nur hat man bei der Ablassbulle, da jedenfalls infolge eines Versehens eine Reskribierung stattfinden musste³, 2 cartae bezahlen und auch einen Anteil an den Unkosten der Reskribierung mit 4 grossi tragen müssen. Damit waren alle Gebühren erledigt, und für die glückliche Erledigung des Geschäftes forderte nun noch der Kardinalvizekanzler eine Gratifikation, welche ihm in beiden Fällen mit je einem Dukaten als Trinkgeld bemessen wird.

Die Gesamtausgaben in der päpstlichen Kanzlei für beide Bullen beziffern sich demnach auf 44 Dukaten und 9 grossi. Die Einnahmen des Kardinalvizekanzlers betragen dabei 3 Dukaten.

Im Jahre 1447 wurden 3 Bullen mit dem Datum März 19 für das Martinsstift ausgefertigt, von diesen hat die eine an der fraglichen Stelle gar keinen derartigen Vermerk, während die anderen beiden in gleicher Weise eine VI dort zeigen. Bei drei unter dem 27. Juli 1417 für das Stift Hersfeld ausgestellten Bullen haben 2 keinen Vermerk, die dritte eine VII, desgl. findet sich bei vier anderen Bullen für denselben Empfänger Hersfeld von 1452 Juni 16 und 20 (alle sind von demselben Schreiber geschrieben) auf 2 Stücken keine solche Zahlenangabe, während die dritte eine VII und die vierte einen senkrechten Strich = I zeigt. Um eine fortlaufende Zählung zwischen den verschiedenen gleichzeitig für denselben Empfänger ausgestellten Briefen kann es sich also bei diesen Zahlen in allen diesen Fällen kaum handeln. 1) Diese erfolgte in den Kanzleiregistern. 2) Dieses Entgelt für den Schreiber scheint üblich gewesen zu sein, vgl. das angeführte Beispiel von St. Alban in Tangl, Das Taxwesen a. a. O. S. 68, N. 2: 'pro clerico registranti II grossos'. Es scheint offiziell verboten gewesen zu sein, vgl. Tangl, Kanzleiordnungen, S. 371: 'in registro litterarum apostolicarum nichil recipiatur nisi pro litteris taxatis et pro illis nichil ultra taxam'. 3) Vgl. oben den Kanzleivermerk auf der Ausfertigung.
